

BEKANNTMACHUNG
über die Eintragung für das Volksbegehren
„Rettet die Bienen!“

(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die Gemeinde/Stadt/Markt/Verwaltungsgemeinschaft bildet einen Eintragsbezirk.
 Die Gemeinde/Stadt/Markt/Verwaltungsgemeinschaft ist in ^{Zahl} **2** Eintragsbezirke eingeteilt.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Seeshaupt	Rathaus Seeshaupt Einwohnermeldeamt Weilheimer Straße 1-3 82402 Seeshaupt	Montag-Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr 13.00 -18.00 Uhr Freitag 8.00 -12.00 Uhr Zusätzlich Do. 07.02.2019 13.00 Uhr – 20.00 Uhr Samstag, 09.02.2019 10.00 Uhr- 12.00 Uhr	ja

2	Iffeldorf	Rathaus Iffeldorf Staltacher Straße 34 82393 Iffeldorf	Montag-Freitag 8.00 – 12.00 Uhr Zusätzlich Do. 07.02.2019 13.00– 20.00 Uhr Samstag, 09.02.2019 10.00 - 12.00 Uhr Dienstag, 12.02.2019 18.00-20.00 Uhr	Ja
---	-----------	--------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Hinweis für die Bürgerinnen und Bürger in Iffeldorf:

Bürgerinnen und Bürger aus Iffeldorf können sich auch im Rathaus Seeshaupt zu den dort genannten Zeiten eintragen.

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist in der Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung Iffeldorf¹ während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Datum 24.01.2019	Unterschrift 
Angeschlagen am 25.01.2019	Abgenommen am 14.02.2019

